

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung des Landkreises Diepholz vom 20.05.2020 zur 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

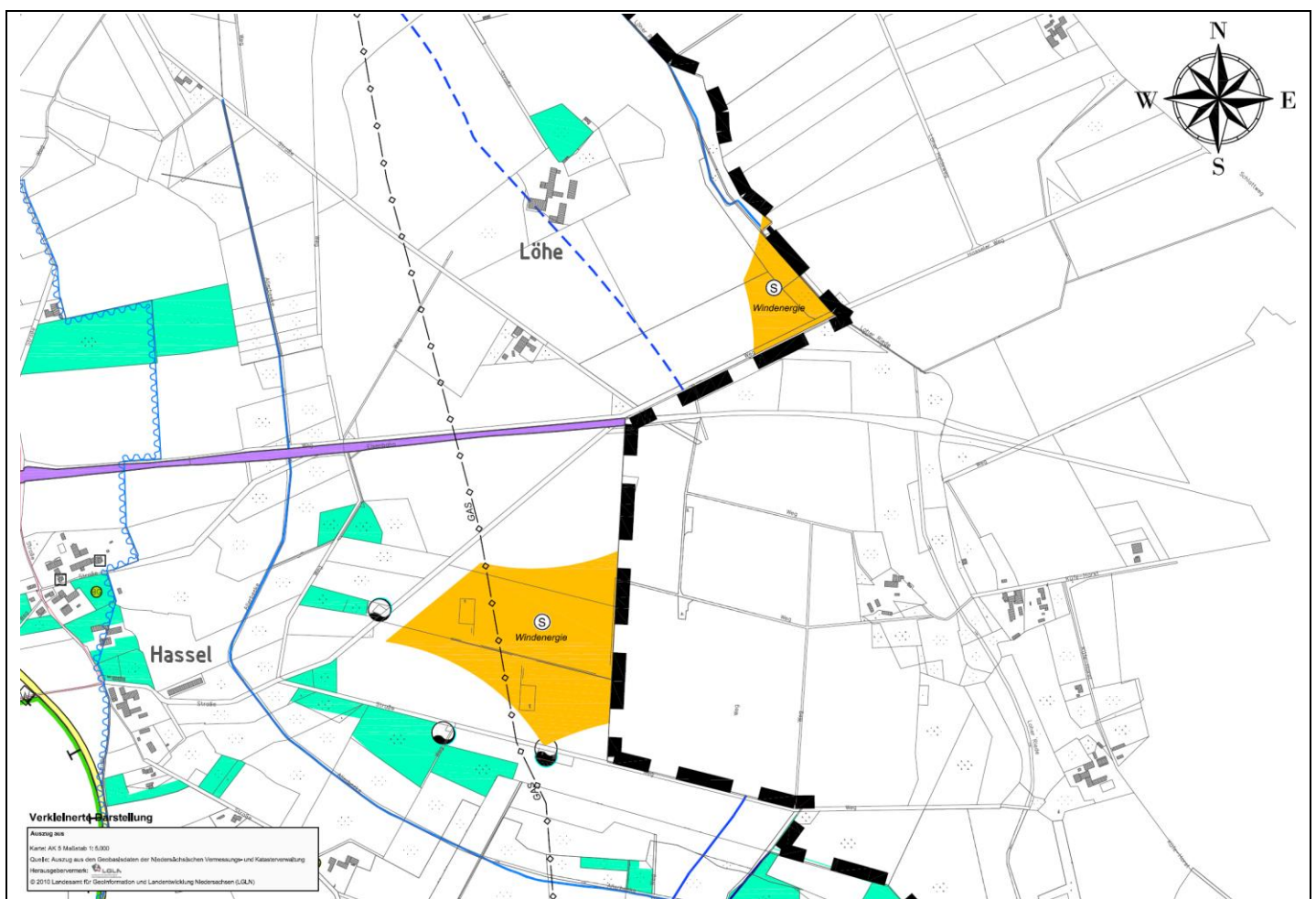
Der Rat der Stadt Sulingen hat am 27. Februar 2020 den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplanes gefasst sowie die Begründung dazu gebilligt.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.05.2020 (Az.: 63 DH 01209/2020/82) die 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.

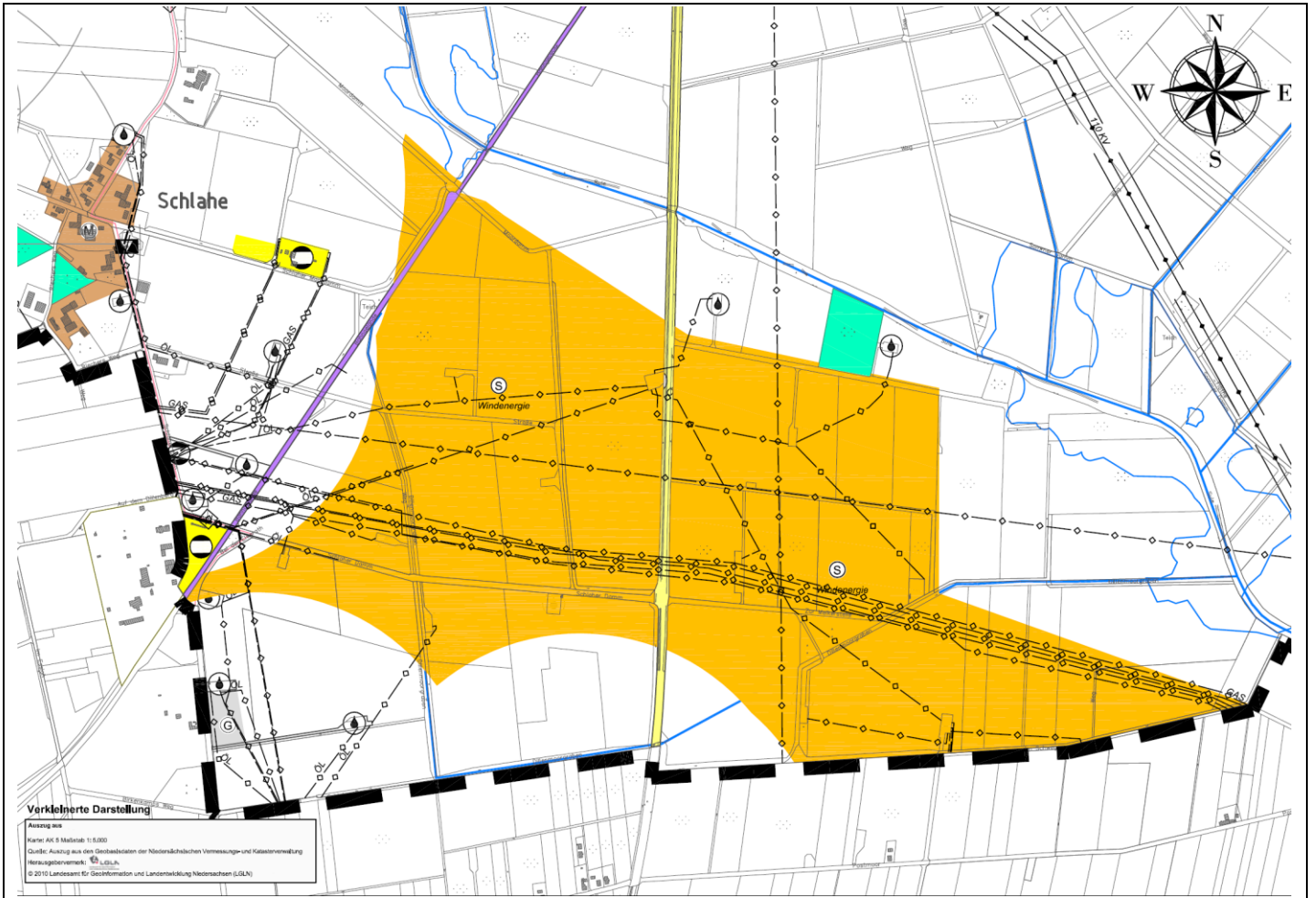
Die Genehmigung der 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans wird hiermit bekanntgemacht. Die 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen wird gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Sulingen mit allen Ortsteilen. Der Geltungsbereich bezieht sich zum einen auf die Sonderbauflächen zur Nutzung der Windenergie, die mit der 1. Änderung / Ergänzung in den Flächennutzungsplan eingefügt wurden (vgl. dazu die nachfolgenden Kartenausschnitte). Der Geltungsbereich bezieht sich zum anderen darauf, dass der Nutzung der Windenergie an anderer Stelle des Gebiets der Stadt Sulingen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen (sog. Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

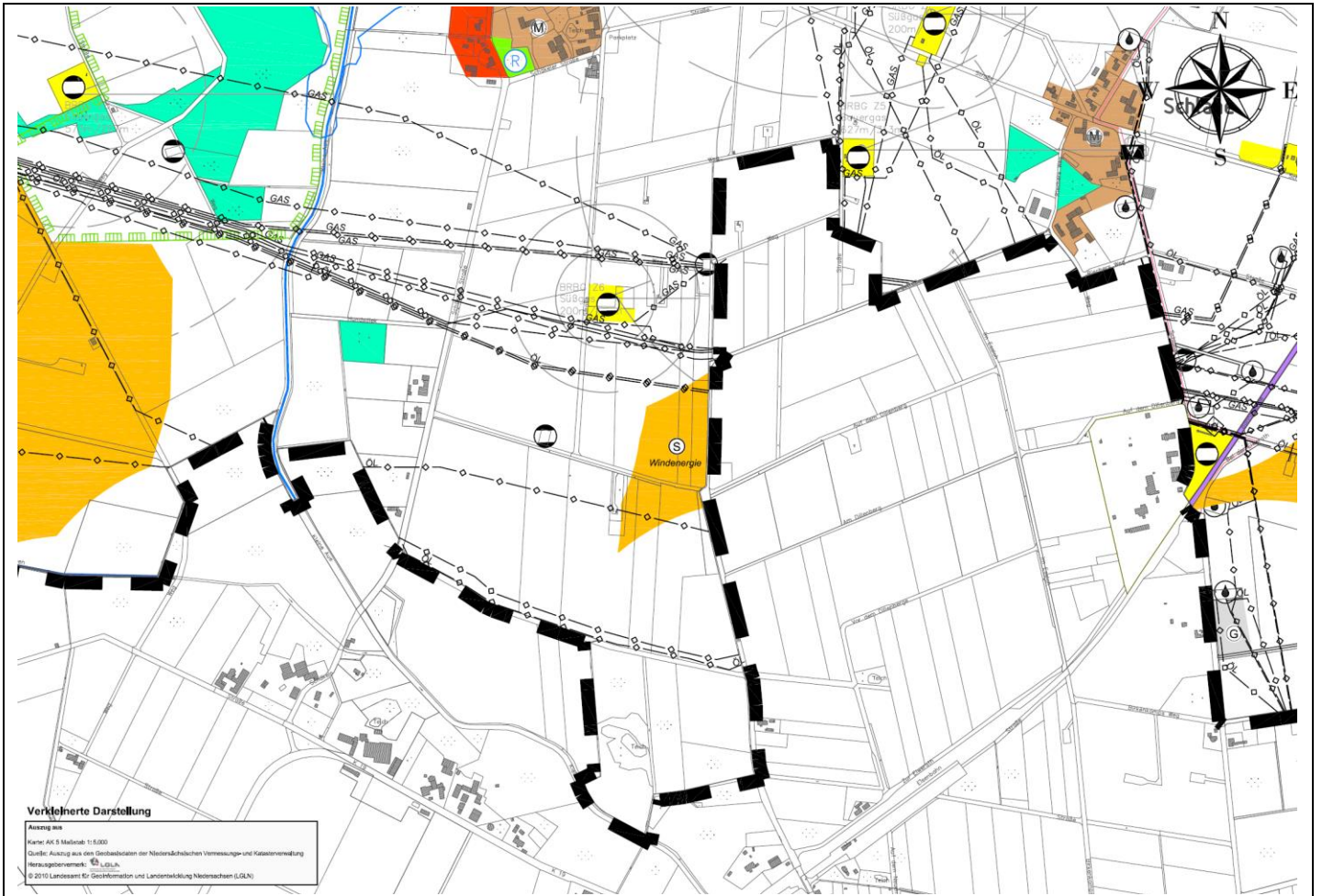
Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Nordsulingen – Hassel



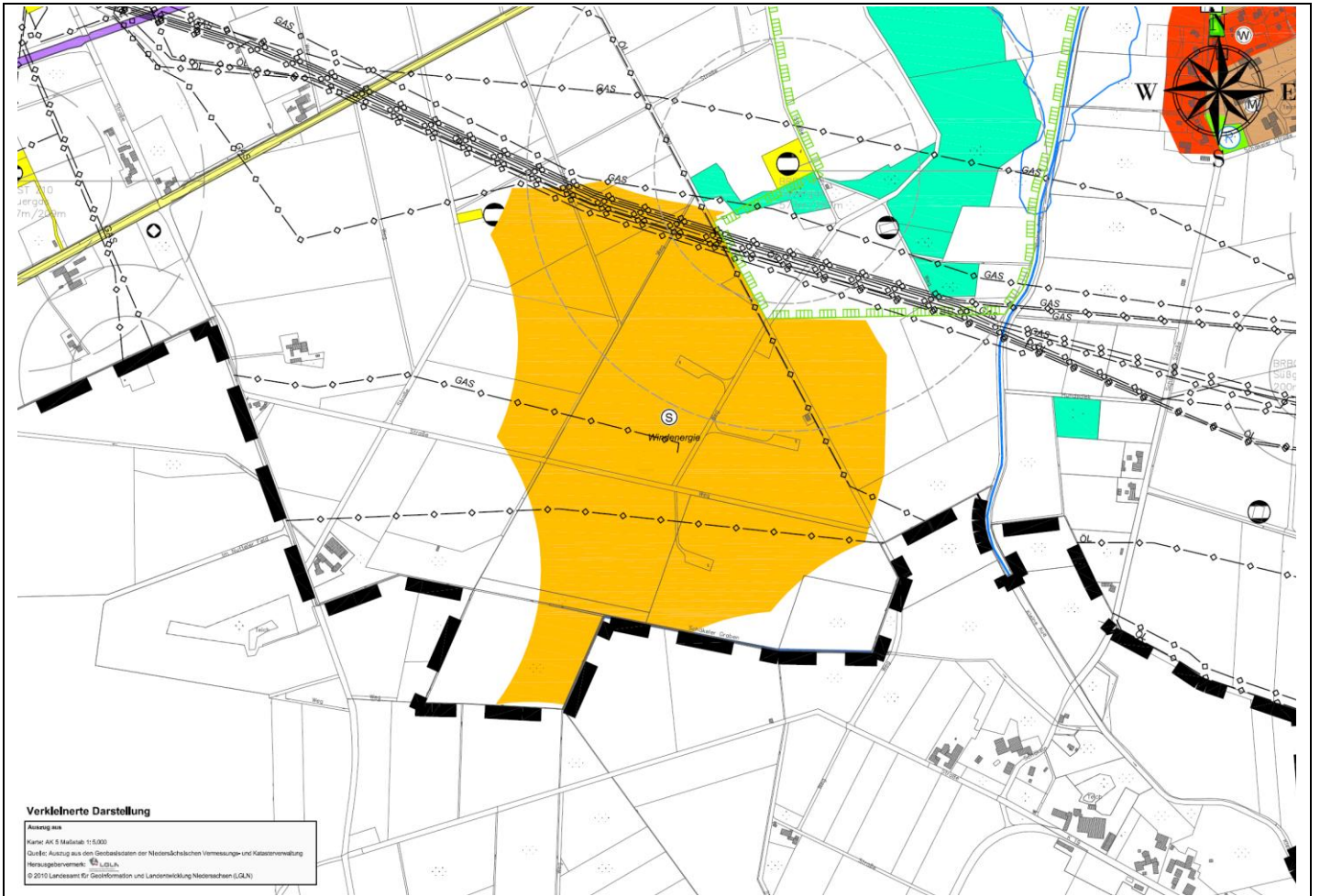
Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Lindern – östlich Schlahe



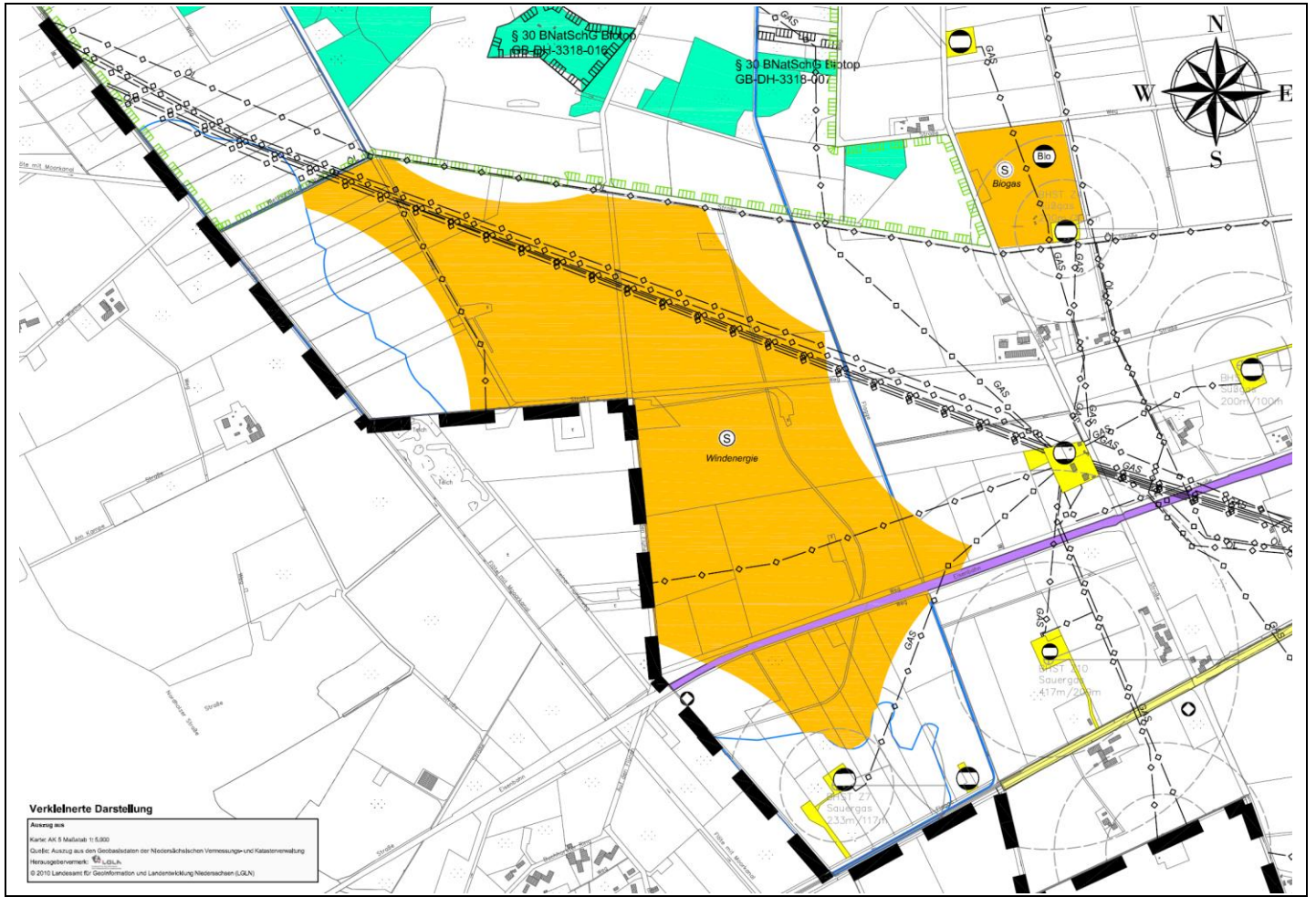
Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Klein Lessen – Dillenberg



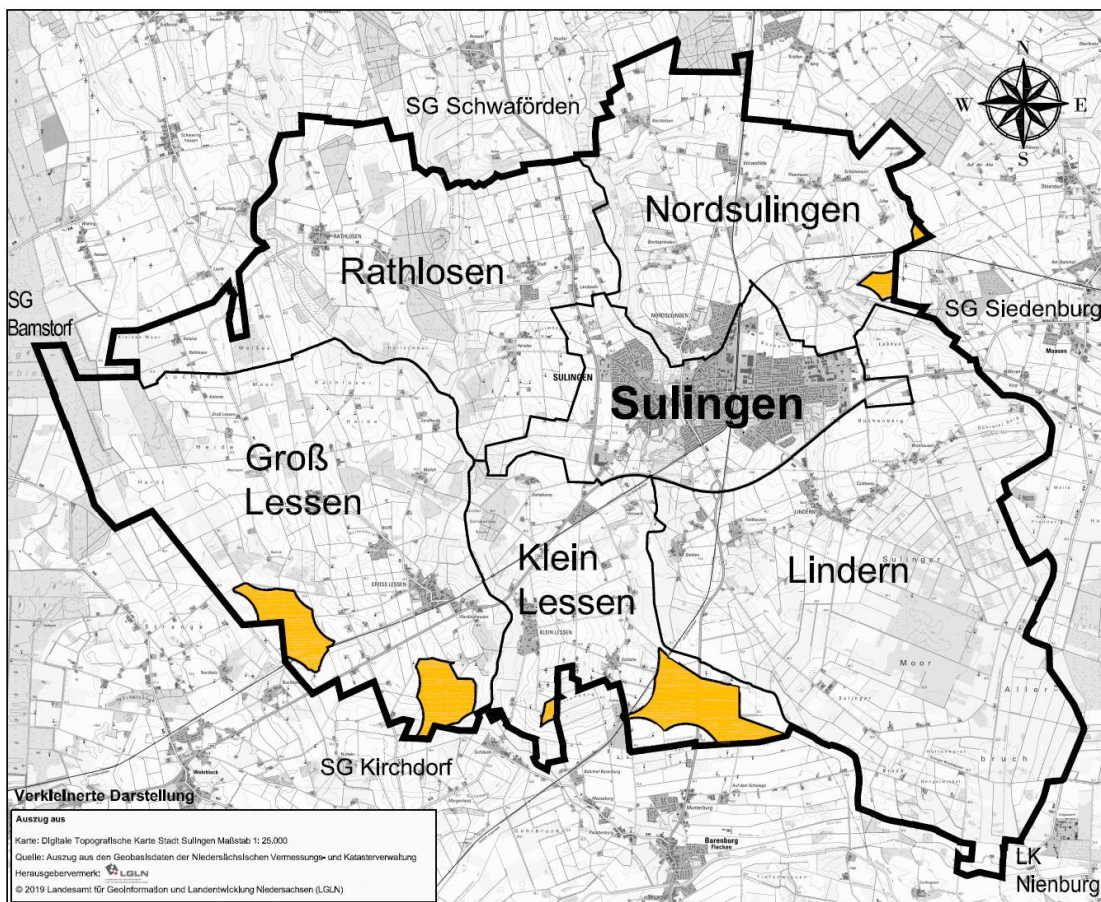
Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Groß Lessen – Scheerhorn



Sonderbaufläche Windenergie im Bereich Groß Lessen – Buchhorst



Die räumliche Lage der hier dargestellten Sonderbauflächen ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte. Die Übersichtskarte verdeutlicht den Geltungsbereich der 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans insgesamt.



Die 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 1. Änderung /Ergänzung des Flächennutzungsplans kann im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	08:00 – 12:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 17:00 Uhr
und Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr

eingesehen werden. Eine terminliche Vereinbarung wird empfohlen.

Zusätzlich ist die 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen im Internet über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen&Wohnen/Bauleitplanung/F.-Planänderungen rechtswirksam** und über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung der 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Sulingen, den 26.05.2020

Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Amtliche Bekanntmachung

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans der Stadt Sulingen in der Fassung, die er durch die 1.Änderung / Ergänzung erfahren hat gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat am 27. Februar 2020 den Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst sowie die Begründung dazu gebilligt. Zugleich hat der Rat den Beschluss gefasst, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1.Änderung / Ergänzung erfahren hat, gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) neu bekannt zu machen ist.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 20.05.2020 (Az.: 63 DH 01209/2020/82) die 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die 1. Änderung / Ergänzung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit dem Tag der obigen Bekanntmachung dieser Genehmigung wirksam geworden.

Hiermit wird der Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen in der Fassung, die er durch die 1.Änderung / Ergänzung erfahren hat, gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) neu bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1.Änderung / Ergänzung erfahren hat, wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die 1.Änderung / Ergänzung erfahren hat, kann im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Freitag	08:00 – 12:30 Uhr
Dienstag	08.00 – 17.00 Uhr
und Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr

eingesehen werden. Eine terminliche Vereinbarung wird empfohlen.

Zusätzlich ist der Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen in der Fassung, die er durch die 1.Änderung / Ergänzung erfahren hat, im Internet über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen&Wohnen/Bauleitplanung/F.-Planänderungen rechtswirksam** und über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Sulingen, den 26.05.2020

Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb